

## Gewalt gegen Frauen\*

### I. Gewalt als System erkennen und öffentlich machen

Um Gewalt entgegenzuwirken, müssen wir da hinsehen, wo es weh tut. Gewalt an Frauen\* und in der Folge an deren Kindern ist ein weltweit tief verwurzelt Problem. Zahlen beweisen das Ausmaß:

- 22% aller Frauen\* in der EU haben bereits Gewalt durch ihren Partner erlebt.<sup>1</sup>
- In Deutschland wird jeden dritten Tag eine Frau\* getötet.
- 64% der Täter\*innen stammen aus dem näheren sozialen Umfeld der Opfer.<sup>2</sup>

Wir können zwei Schlüsse aus diesen Fakten ziehen:

Gewalt an Frauen\* hat System: Sie ist tief in den patriarchalen Strukturen unserer Gesellschaft verwurzelt. Aus dem näheren sozialen Umfeld ist Gewalt ein Mittel, Macht auszuüben und Frauen\* im familiären und sozialem Raum zu unterdrücken. Ungleichheit in der Partnerschaft, am Arbeitsplatz und in Führungsebenen sind ebenso Auswüchse dieses Systems wie toxische Männlichkeit, rechte Gewalt und Antifeminismus und religiöser Extremismus.

Um Gewalt an Frauen\* zu bekämpfen, müssen Gesellschaft, Staat und staatliche Organe sie als **Teil eines systematischen Machtverhältnisses anerkennen**. Nur auf diesem Hintergrund können Präventionsstrategien entwickelt und wirksam gemacht werden.

Um den Abbau struktureller Machtverhältnisse voranzutreiben braucht es **Parität auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Zusammenlebens**.

Gewalt an Frauen\* ist privat: Sie findet im Kontext von Familie und Beziehung statt. Als Folge daraus ist Gewalt an Frauen\* ein Tabuthema. Ein Nähe- und/oder Liebesverhältnis zum Täter führt bei vielen Opfern zu Schamgefühlen und Verstrickung in Abhängigkeit. Täter\*innen nutzen Scham und Schweigen aus, halten ihre Opfer so gefügig und damit die Gewalt innerhalb der eigenen vier Wände.

Um Gewalt an Frauen\* sichtbar zu machen, muss sie **enttabuisiert** und **aus dem privaten Raum in die Öffentlichkeit** getragen werden. Eine Kernbotschaft dabei muss sein: Gewaltschutz für Frauen\* ist auch Kinderschutz!

---

<sup>1</sup> Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014

<sup>2</sup> Global Study on Homicide, Gender related killing of women and girls, 2019, S.18. Web.  
< [https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet\\_5.pdf](https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet_5.pdf) >

## P O S I T I O N S P A P I E R

### II. Prävention ausbauen - Gewalt verhindern

In der Praxis der Erziehung, Bildung und sozialen Arbeit muss Bewusstsein und Prävention einen Schwerpunkt darstellen.

#### von Kindesalter an lernen

Ursachen, Formen und Folgen von Gewalt müssen altersgerecht auf allen Schulstufen behandelt werden:

- Die kritische Reflexion von Geschlechterrollen, -erwartungen und -beziehungen muss von der Grundschule an in Lehrpläne integriert sein.
- Gewaltfreie Konfliktlösung und Kommunikation braucht einen Fixplatz in Lehrplänen.
- Schulsozialarbeit muss flächendeckend an allen Schulen stattfinden.
- Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen für die Problematik besonders sensibilisiert werden.

#### auf allen Ebenen aufklären

Gewalt erkennen und benennen zu können muss als soziale Kompetenz ausgebaut werden. Wir benötigen einen breiten Konsensus über alle gängigen Formen von Gewaltausübung, ob physische, psychische oder sexuelle Gewalt. Es muss klar sein: Bei Gewalt gibt es keine Grauzonen!

Ein Fokus muss dabei auf neuartigen Formen digitaler Gewalt liegen:

- Stalking, Mobbing, Androhungen von Gewalt und Rachepornographie müssen als Vergehen in einem **digitalen Gewaltschutzgesetz** zusammengefasst werden.
- Aus- und Fortbildung der **Polizei und Justiz** sind im Bereich digitale Gewalt besonders nötig.

#### mit Jungen- und Männern\* arbeiten

In 80% der Fälle sind Männer\* Gewalttäter gegenüber Frauen\*. Gleichzeitig ist Präventions- und Aufklärungsarbeit mit Jungen\* und Männern\* noch immer ein Stiefkind. Wir fordern daher einen bedarfsgerechten Ausbau der Angebote für Männer\* und Jungen in unterschiedlichsten sozialen Kontexten (von Schulen bis Sportvereinen)

## P O S I T I O N S P A P I E R

### III. **Opfern helfen, mit Täter\*innen arbeiten**

#### mit Täter\*innen arbeiten

Interventionsarbeit bei Gewalt in der Partnerschaft und Familie legt den Schwerpunkt zu Recht auf Hilfe für Opfer.

Um Gewalttaten aber auch in der Folge zu verhindern, muss die sozialpädagogische und psychologische **Arbeit mit Täter\*innen konsequent ausgebaut** werden. Besonders für männliche Täter fehlt es oft an Angeboten zur Beratung und Therapie.

#### Opfern bedingungslos helfen

Der Zugang zu Hilfsangeboten wie traditionellen Frauenhäusern gestaltet sich für viele Gruppen von Frauen\* als zu hochschwierig und bürokratisch. Dazu gehören unter anderem

- geflüchtete Frauen\*
- suchtkranke Frauen\*
- Frauen\* mit psychischen Beeinträchtigungen
- Frauen\*, die nicht in einer Lebensgemeinschaft mit ihrem gewalttätigen Partner leben
- Trans\*frauen
- Frauen\* aus dem EU-Ausland
- Frauen\*, deren Gewalttäter nicht ihre Partner\*innen sind (sondern bspw. Familienangehörige)
- junge erwachsene Frauen\* von 18 bis 21

Statt bürokratischer Hürden brauchen **alle** Frauen\* **niedrigschwellige, bedingungslose Hilfe.**

Intervention und die Aufnahme in Frauen\*häusern muss gleich einer Notambulanz funktionieren: **Wer Hilfe braucht, der wird geholfen!**

#### spezialisierte Frauenhäuser schaffen

Derzeit sind suchtkranke Frauen\* von der Aufnahme in Frauenhäusern ausgeschlossen. Gleichzeitig ist die Abbruchquote in Suchteinrichtungen aber hoch, da viele Frauen\* schwer aus eigener Kraft aus einer von Gewalt geprägten, abhängigen Beziehung entkommen. Wir begrüßen Bestrebungen, diese Lücke im Hilfesystem zu schließen, und fordern die Umsetzung bestehender Pläne und einen Ausbau des Angebots in ganz Bayern. Es braucht **flächendeckend spezialisierte Frauenhäuser für suchtkranke Frauen\* und ihre Kinder.**

#### mit Risikomonitoring Opfer schützen

Ist die Polizei bei häuslicher Gewalt involviert, muss die Bedrohungslage von Frauen\* und deren Kindern mittels eines **Risikorasters** polizeilich überprüft und erfasst, sowie

## P O S I T I O N S P A P I E R

sofortige polizeiliche Schutzmaßnahmen gegenüber dem Täter ergriffen werden. Von Gewalt betroffene Frauen\* und Kinder müssen vor dem Täter geschützt und in einem gut vernetzten Hilfesystem (inkl. Stadtjugendamt, Familiengericht) entsprechend aufgefangen und begleitet werden.

### die Istanbul Konvention umsetzen

Die Istanbul Konvention ist ein verbindlicher Vertrag des Europarats und ein Gesetz zur „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“<sup>3</sup>. Darin erhaltene Rechtsnormen erklären Gewalt an Frauen\* als Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frauen<sup>4</sup>, die zu verurteilen und über die Verankerung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu verhüten ist<sup>5</sup>. Die Istanbulkonvention muss flächendeckend angewandt und konsequent umgesetzt werden<sup>6</sup>.

### **IV. Sucht als Folge von Gewalt erkennen**

Sucht und Gewalt gehen oft einher. Die Mehrheit der Frauen\*, die in unseren Einrichtungen Hilfe suchen, hat selbst Gewalt erlebt. Oft handelt es sich um sexuelle Gewalt. Im Trauma dieser Erfahrungen kann Sucht entstehen.

Gewalt und Konsum von Suchtmitteln können auf unterschiedliche Arten in Verbindung stehen:

- Gewaltopfer flüchten innerlich und ziehen sich in den Konsum zurück.
- Suchtkranke Gewaltopfer können sich selbst und ihre Kinder nicht schützen.
- Suchtkranke werden selbst zu Täter\*innen.

Eine Suchtkrankheit basiert auf einer **dysfunktionalen Bewältigungsstrategie** – Abhängige versuchen, mit dem Konsum die Folgen ihrer Traumata zu überwinden. Gewalt und ihre Auswirkungen verstehen lernen, heißt auch Sucht als Krankheit zu verstehen. **Suchtursachen erkennen lernen** verhindert vorschnelles Urteilen über suchtkranke Menschen.

---

<sup>3</sup> S. Istanbul Konvention, Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zu Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017. Web. <<https://rm.coe.int/1680462535>>

<sup>4</sup> S. Artikel 3 der Istanbulkonvention

<sup>5</sup> S. Artikel 4,5,6 der Istanbulkonvention

<sup>6</sup> S.dazu Denkschrift im Anhang der Istanbulkonvention, B. Besonderes, s. 45ff, Bundesanzeiger Verlag, 1. Auflage März 2019